

# Satzung Bowlingverein Unterföhring e.V.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Bowlingverein Unterföhring e.V.“ und hat seinen Sitz in Apianstraße 9, 85774 Unterföhring. Er wurde am 21.11.2010 gegründet und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung, Verbreitung und Pflege des Bowlingsports.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen
  - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
  - c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des

- a) Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.
- b) zuständigen Spitzenverbandes des DSB

## § 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Blau-Orange.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) aktive erwachsene Mitglieder
  - b) aktive jugendliche Mitglieder
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Lehnt dieser den Antrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich zulässig und spätestens 4 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Finanzielle Rückstände müssen ausgeglichen werden, ansonsten erfolgt keine Spielfreigabe vom BV Unterföhring.
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
9. Mitglieder, die Tätigkeiten zu Gunsten des Vereins durchführen, können eine angemessene Vergütung erhalten.
10. Die Mitglieder der unter dem BV Unterföhring geführten Clubs und Einzelmitglieder des Vereins verpflichten sich mit Beitritt zum Verein in Kleidung des BV Unterföhring (Shirts) in den einzelnen Ligen zu spielen. Mit Eintritt in den Verein erhält jedes Mitglied eine Grundausstattung bestehend aus einem Shirt gestellt. Weitere Kleidung kann zusätzlich erworben werden.

# Satzung Bowlingverein Unterföhring e.V.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten oder letzten Monat des Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten
  - a) Bericht des Vorstands;
  - b) Entlastung des Vorstands;
  - c) Neuwahl des Vorstands;
  - d) Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - e) Veranstaltungskalender;
  - f) Haushaltsvorschlag;
  - g) Anträge;
  - h) Verschiedenes
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.
10. Anträge, die einer Abstimmung bedürfen, müssen bis spätestens 4 Wochen vor der jeweiligen Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

## § 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) der/dem 1. Vorsitzenden,
  - b) der/dem 2. Vorsitzenden,
  - c) der/dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem/der Schatzmeister/in,
  - e) dem/der Schriftführer/in,
  - f) dem/der Sportwart/in.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## § 9 Ordnungen

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsrichterordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
3. Die unter 1. aufgeführte Ordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

## § 10 Auflösungsbestimmung

1. Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens 90% der Vereinsmitglieder anwesend sind.
2. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Einstimmigkeit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Bayerischen Sportkegler- und Bowlingverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Bowlingsports zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 18.06.2011 beschlossen.

Unterföhring, 18.06.2011

*Im Original durch die Mitgliederversammlung gezeichnet*